



Statuten

Ausgabe 2020

I) Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen Turdus Vogel- & Naturschutzverein Schaffhausen besteht eine gemeinnützige, parteipolitisch und konfessionell unabhängige Vereinigung im Sinne von Art.60 ff ZGB, welche dem Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz (kurz: BirdLife Schweiz) als Einzelsektion angeschlossen ist.
- 2) Sitz des Vereins ist Schaffhausen.

II) Zweck

- 3) Der Verein bezweckt den Schutz der Natur und insbesondere der Vogelwelt.

III) Organisation

- 4) Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren
- 5) Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Kalenderjahrquartal statt, wird mindestens 14 Tage im Voraus einberufen und hat folgende Befugnisse:
 - Appell und Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - Protokoll der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Mutationen/ Ehrungen
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl des übrigen Vorstands
 - Wahl von 2 Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Jahresbeitrags
 - Jahresprogramm
 - Statutenrevision
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Verschiedenes

Die zu behandelnden Geschäfte sowie deren Reihenfolge werden durch den Vorstand angepasst und festgelegt.

- 6) Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
 - Durch den Vorstand
 - Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder

- 7) Jede ordnungsgemäss einberufene und angekündigte Versammlung ist beschlussfähig und kann Geschäfte behandeln, die nicht der GV vorenthalten sind. Anträge sind bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

Über Anträge, die nicht gehörig angekündigt sind, kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht 1/3 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Präsidium, Vorstand und Revisorinnen und Revisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ein Co-Präsidium ist möglich. In diesem Fall werden die präsidialen Aufgaben von zwei Personen übernommen. Diese sind von der Generalversammlung als Co-Präsidium zu wählen.

- 8) Der Vorstand kann Käufe und Verkäufe von Grundstücken beschliessen und tätigen und Verträge diesbezüglich eingehen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein für diese und alle anderen Geschäfte führen mindestens ein Präsidiumsmitglied und ein weiteres Vorstandsmitglied.

IV) Mitgliedschaft

- 9) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

- 10) Der Verein kennt Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder.

- 11) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Freiwilligen Austritt, der auf Ende Januar schriftlich dem Vorstand angekündigt werden muss.
- Mitglieder die den Verein schädigen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

V) Finanzierung

12) Der Verein finanziert sich durch :

- Jahresbeiträge
- freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Mitgliedern, Behörden, Gönnerinnen und Gönnern
- Subventionen von Behörden und Verbänden
- Erträge aus kommerziellen Veranstaltungen

13) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14) Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit, Jugendmitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrags.

15) Der Vorstand verfügt über eine projektbezogene Finanzkompetenz von 20'000.- CHF, sofern der Kassensaldo dadurch nicht negativ wird.

VI) Auflösung des Vereins

16) Anträge zur Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer rechtsgültigen Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

17) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen BirdLife Schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung zu überweisen. Es ist einem neu zu gründendem Verein, der eines der Ziele im Sinne von Art. 2 dieser Statuten verfolgt und sich BirdLife Schweiz anschliesst, zur Verfügung zu stellen. Die schriftlichen Unterlagen und die Protokollbücher sind bei BirdLife Schweiz zu deponieren. Über die Verwertung des Inventars entscheidet die letzte Generalversammlung.

VII) Inkrafttreten

18) Diese Statuten treten nach deren Annahme sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Statuten aufgehoben.

VIII) Genehmigung

Genehmigt an der Generalversammlung vom 13. März 2020.

Der Präsident

Der Aktuar